

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0713/2021

**Abteilung:** Finanzen, Controlling,  
Strategische Steuerung

**Bearbeiter/in:** Lübge, Bianka

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei Produkt: 61100  
 Investitionskosten:  nein  ja Betrag:  
 Drittmittel:  nein  ja Betrag:  
 Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja Betrag:  
 Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja Fundstelle:  
 Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	17.06.2021	öffentlich	Information

**Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP,,; Rücknahme der Bewilligungsbescheide über Leistungen aus dem KEF-RP für die Haushaltsjahre 2012 bis 2019 sowie Rückzahlung der überzahlten Zuwendungen**

## Information:

Bei Abschluss des KEF-Vertrags am 11.12.2012 hat die Stadt Speyer den Liquiditätskreditbestand zum Stichtag (31.12.2009) in Höhe von 102.500.924,41 € gemeldet. Im Rahmen einer Überprüfung im Jahr 2019 stellte die Stadt Speyer fest, dass der maßgebliche Liquiditätskreditbestand zum Stichtag (31.12.2009) 97.418.143,38 € betrug. Den bereinigten Liquiditätskreditbestand gemäß der Ziffer 3.1.1.1 des KEF-Leitfadens hat die Stadt Speyer der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mit Schreiben vom 30.01.2020 nachträglich mitgeteilt. Zur Begründung des fehlerhaften Liquiditätskreditbestands führt die Stadt an, dass in der damals gerundeten Summe nach interner Recherche 184.272,70 € an Erschließungs- und Ausbaubeiträgen sowie der Kassenbestand von 4.898.508,33 € nicht berücksichtigt wurden.

Am 21.09.2020 wurde zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Speyer ein neuer Konsolidierungsvertrag geschlossen, welcher den am 11.12.2012 geschlossenen Konsolidierungsvertrag ersetzt. Dieser beinhaltet den berechtigten Liquiditätskreditbestand in Höhe von 97.418.143 €. Der jährliche Betrag der KEF-Zuweisung beträgt nach der Korrektur 3.388.419,00 €.

Nachdem sich die ursprüngliche Angabe des Liquiditätskreditbestands im Nachhinein als unrichtig erwiesen hat, beruhten die KEF-Zuweisungen auf falschen Angaben, so dass die ADD die Bewilligungsbescheide für die Haushaltsjahre 2012 bis 2019 entsprechend korrigiert und die zu viel gezahlten Beträge nun mit Bescheid vom 04.05.2021 zurückgefordert hat. Rechtsgrundlage für die Aufhebung bzw. Änderung der Bewilligungsbescheide ist § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, wonach rechtswidrige Verwaltungsakte, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden können.

Die erlassenen Bewilligungsbescheide der ADD basieren auf fehlerhafte Berechnung des Liquiditätskreditbestandes der Stadt Speyer zum Stichtag 31.12.2009 und sind somit ursächlich für die zu hoch bewilligten Zuweisungen aus dem KEF-RP. Für die ADD waren zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Angaben der Stadt Speyer fehlerhaft sein könnten.

Auf Grundlage des fehlerhaft gemeldeten Liquiditätskreditbestandes wurden zu hohe Zuweisungen aus dem KEF-RP bewilligt. Für die Jahre 2012 bis 2019 wurden jährlich Zuweisungen in Höhe von 176.791,00 € zu viel gezahlt. Insgesamt hat die Stadt Speyer damit Zuweisungen in Höhe von 1.414.328,00 € zu viel erhalten und muss diese erstatten. Rechtsgrundlage für die Rückforderung ist § 49a VwVfG.